

**BESCHLUSS - VORLAGE**

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
IV/Amt für öffentliche Ordnung	Herr Rubsamen	4800	07.11.2007

**Betreff:**

**Gewaltprävention**

**hier:**

**Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen; Änderung der bestehenden Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten**

<b>Beratungsfolge</b>	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	12.11.2007		X	X	
2. GR	20.11.2007	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja, dargestellt in der Drucksache G-07/185

**Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat stimmt gemäß Drucksache G-07/186 der als Anlage 1 beigelegten Änderung der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten zu.**

Anlagen:

1. Änderung der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten
2. Vergleich alte - neue Polizeiverordnung (Synopsis)

**1. Verhaltensregeln auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Anlagen**

- 1.1** An das Bürgermeisteramt wurden aus dem Stadtteil Stühlinger verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Situation auf dem Stühlinger Kirchplatz gerichtet. Frau Stadträtin Rolland hat im Auftrag des Runden Tisches Stühlinger Kirchplatz, an dem die anliegenden Schulen, Jugendeinrichtungen, die Pfarrgemeinde, der Bürgerverein, Parteien und der Polizeiposten teilnehmen, mehrere Anliegen vorgetragen. Der Runde Tisch hat sich zum Ziel gesetzt, die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität des Platzes für die gesamte Bürgerschaft des Stadtteils zu erhöhen und zunehmend kulturelle Veranstaltungen möglich zu machen. Wegen des störenden Verhaltens einiger Gruppen wurde vorgeschlagen, die bestehende Polizeiverordnung hinsichtlich des alkoholbedingten Verhaltens von Gruppen zu konkretisieren.

Der Verwaltung werden regelmäßig Beschwerden aus der Innenstadt und aus den einzelnen Stadtteilen über das Verhalten von Personengruppen im öffentlichen Raum vorgetragen. In nahezu allen Fällen wird gefordert, die mit dem unkontrollierten Alkoholkonsum einhergehenden Störungen zu unterbinden. Teilweise wird zusätzlich gefordert, den weiteren Aufenthalt von Personen auf öffentlichen Plätze oder in Anlagen durch gezielte Maßnahmen einzuschränken.

Die Vielzahl öffentlicher Plätze und Anlagen in Freiburg sind beliebte Treffpunkte unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen aus der Stadt und aus dem Umland. Die Stadt ist mit diesen Nutzungen bisher offen und tolerant, bei Handlungsbedarf aber auch konsequent umgegangen. Dies gilt besonders bei Ordnungsstörungen durch Lärm, die mit dem Aufenthalt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf öffentlichen Plätzen in der warmen Jahreszeit verbunden sind. An dieser Linie soll auch in Zukunft, soweit als möglich, festgehalten werden. Nicht zu tolerieren sind aber Straftaten. Dies gilt in gleicher Weise bei dauerhaften Ordnungsstörungen, wenn dadurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch andere Bevölkerungsgruppen erheblich eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird.

**1.2** Im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention wurde die Arbeitsgruppe „Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Plätzen“ gebildet, in der das Amt für öffentliche Ordnung, das Sozial- und Jugendamt, das Garten- und Tiefbauamt sowie die Polizeidirektion regelmäßig die aktuelle Lage bewerten und den jeweiligen Handlungsbedarf abstimmen. Die Arbeitsgruppe befasste sich bisher mit Störungen im öffentlichen Raum durch soziale Randgruppen und mit Nachbarschaftskonflikten.

Im Rahmen der Platzverweisverfahren gegenüber sozialen Randgruppen wurden Maßnahmen getroffen, um die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu verbessern. Diese Maßnahmen wurden bereits im Frühjahr 2003 von der Verwaltung, der Polizeidirektion und dem Einzelhandelsverband vorgestellt.

	2005	2006	2007 (Stand 21.08.2007)
Ausgewertete Vorkommnisse	285	182	97
Schriftliche Anhörungen	51	43	10
Verfügungen	16	7	12
Zwangsgeldfestsetzungen	10	8	2
Zwangshaft	1	0	0

Die Differenz zwischen der Zahl der ausgewerteten Vorkommnisse und der getroffenen Maßnahmen erklärt sich damit, dass die Vorkommnisse sich auf die Zahl der Vorfälle beziehen, die getroffenen Maßnahmen des Amts für öffentliche Ordnung dagegen personenbezogen sind.

Die Auswertung der Fallzahlen zeigt, dass die ausgewerteten Vorkommnisse über Ordnungsstörungen des genannten Personenkreises seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Die Gründe hierfür sind vielseitig. Zum einen ist davon auszugehen, dass sich die ständige Präsenz der Polizeibeamten der Ermittlungsgruppe Innenstadt und die durch diese ausgesprochenen mündlichen Platzverweise auf das Verhalten der Personen auswirkt, zum anderen dürfte die konsequente Vorgehensweise des Amts für öffentliche Ordnung gegen Störer mit den genannten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen Wirkung zeigen.

Durch die genannten polizeirechtlichen Maßnahmen kann weder seitens des Amts für öffentliche Ordnung noch seitens der Polizeidirektion Freiburg eine Verlagerung der Randgruppen aus der Innenstadt in die Randbereiche Stühlinger Kirchplatz, Dreisamufer sowie Stadtgarten festgestellt werden. Die Frequentierung dieser Bereiche hat mit der Zugehörigkeit der Randgruppen selbst zu tun.

Im Bereich des Stühlinger Kirchplatzes halten sich seit Jahren unverändert viele Personen des BTM-Bereichs der weichen Drogen (Rauchdrogen, Cannabis sowie Marihuana) auf. Der Colombipark wird von Angehörigen der BTM-Szene im Bereich der harten Drogen frequentiert. Im Stadtgarten konnten durch die Polizei keinerlei Feststellungen bezüglich sozialer Randgruppen gemacht werden. Lediglich Angehörige aus dem Bereich des Wohnsitzlosen-Milieus, die sich in den Vormittagsstunden im Bereich der Pflasterstube aufhalten, frequentieren bei schönem Wetter den Stadtgarten. Störungen konnten dort dieses Jahr noch nicht festgestellt werden.

Im Bereich des Dreisamufers hat sich die Personenzahl der Angehörigen der BTM-Szene erhöht. Das Dreisamufer dient vielfach den Besuchern der Drogenpraxis in der Konradstraße und der Drogenberatungsstelle in der Faulerstraße als Treffpunkt. Die Personen, welche früher die öffentliche Toilettenanlage an der Kaiserbrücke aufsuchten, haben sich nach Errichtung des Dreisamcafés in den Bereich des ehemaligen Kiosks beim Schreiberparkplatz zurückgezogen. Dort wurden auch Spritzenautomaten durch die Drogenberatungsstelle "Drobs" aufgestellt.

Eine Vermischung der Gruppen vom Stühlinger Kirchplatz, des Colombiparks sowie des Dreisamufers kann nur in einzelnen Fällen festgestellt werden. Die Ermittlungsgruppe Innenstadt des Polizeireviers Nord hält intensiven Kontakt mit dem Caritasverband Freiburg/Pflasterstube, der Drogenberatungsstelle der AWO sowie dem Kontaktladen in der Rosastraße.

Das eingerichtete „KontaktNetz-Straßensozialarbeit Freiburg Innenstadt“ mit nunmehr zwei Vollzeitstellen ist in die Arbeitsgruppe „Sicherheit auf öffentlichen Straßen“ eingebunden. Die Verwaltung hat den Sozialausschuss kürzlich mit der Drucksache SO-07/006 informiert. Im Zusammenhang mit diesem Projekt der Straßensozialarbeit wurde dem Amt für öffentliche Ordnung für die Aufgabe „Verbesserte Aufenthaltsqualität in der Innenstadt“ bis zum 30.06.2007 ein 0,5 Stellenanteil zugeordnet. Wie in der Drucksache G-07/185 ausgeführt, soll diese Projektstelle unter Einbeziehung der dort dargestellten zusätzlichen Aufgabe fortgeführt werden.

## **2. Anpassung und Neufassung der Polizeiverordnung auf der Grundlage des Musterentwurfs des Gemeindetages und den Hinweisen des Innenministeriums**

- 2.1** Die derzeit gültige Regelung in der städtischen Polizeiverordnung untersagt in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern, insbesondere in angetrunkenem Zustand. Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das sog. „stille“ Trinken in der Öffentlichkeit noch keine polizeirechtlich erhebliche Störung oder Gefahrenlage. Der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit kann somit mittels einer Polizeiverordnung nicht generell untersagt

werden. Das praktizierte „Gruppentrinken“ führt jedoch oft zu Belästigungen und Störungen (bspw. lautstarke bzw. aggressiv geführte Unterhaltungen, Drohgebärden gegenüber Dritten). Diese von entsprechenden Auswirkungen begleiteten Verhaltensweisen werden bisher von der Polizeiverordnung nicht im Sinne einer speziellen Verbotsnorm geregelt. Mit der Neufassung des § 12 würde der bestehende ordnungsrechtliche Rahmen dbzgl. konkretisiert.

- 2.2** Die Verwaltung schlägt vor, die bestehende Polizeiverordnung in § 12 Abs. 1 Nr. 5 zu ändern. Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen soll der Aufenthalt außerhalb konzessionierter Freisitzflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholkonsums in Gruppen untersagt werden, wenn die Auswirkungen des Alkoholkonsums geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

Mit der vorgesehenen Ergänzung der Polizeiverordnung sind die Aufgaben des Vollzugs vor Ort angesprochen. Die Verfolgung von Ordnungsstörungen ist in der Stadt Freiburg eine originäre Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes. Die eingesetzten Beamten und Beamtinnen sind hierfür besonders ausgebildet und verfügen über ausreichende Erfahrungen, wie mit den z. T. schwierigen Einsatzsituationen umzugehen ist. Die Polizeidirektion Freiburg wurde deshalb um Stellungnahme gebeten. Die Polizeidirektion befürwortet die Änderung der Regelung und spricht sich dafür aus, für den Bereich des Stühlinger Kirchplatzes keine Insellösung anzustreben.

Aus Sicht des Amtes für öffentliche Ordnung sollte die Regelung für alle öffentlichen Straßen und Plätze, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen gelten. Vom Geltungsbereich mitumfasst wären somit neben dem Stühlinger Kirchplatz, der Augustinerplatz, der Kartoffelmarkt, die Wiese vor dem KG II, der Colombipark, der Stadtgarten, der Seepark, der Brunnenplatz beim ZO, die Sternwaldwiesen u.a.m.

### **3. Sonstige Änderungen der Polizeiverordnung**

Die vorgesehenen sonstigen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Nr. 1:

Die Mittagsruhe ist in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung auf 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgesetzt. Um einen effektiven Schutz dieser Zeiten zu erlangen, ist die vorgesehene Angleichung an diese Zeiten geboten.

Zu Nr. 2:

Auf Geräte und Maschinen, deren Betrieb in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung geregelt ist, finden ausschließlich die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung. Soweit § 2 Abs. 2 sich auf solche maschinenbetriebene Tätigkeiten bezieht, sind diese aus der Polizeiverordnung auszunehmen. Da das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen nicht mehr der allgemeinen Lebenswirklichkeit entspricht, hämmern, sägen und spalten auch mit Maschinen ausgeführt werden können, ist die Bestimmung auch insoweit aufzuheben. Unter Abs. 2 ist auf die Nutzungszeiten der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (im Regelfall 7:00 bis 20:00 Uhr; für bestimmte Geräte 9:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr) zu verweisen.

Zu Nr. 3:

Die Rasenmäherlärm-Verordnung wurde durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung aufgehoben. § 2 Abs. 3 ist daher zu streichen.

Zu Nr. 4:

Der bisherige Abs. 4 in § 2 wird um eine Ziffer auf die frei gewordene Ziffer 3 aufgerückt.

Zu Nr. 5:

Das Umweltschutzamt beantragte mit Schreiben vom 21.11.2006, § 4 Abs. 4 wie nun vorgeschlagen zu ändern. Bisher ist im Bereich des Rieselfeldes die Möglichkeit, Hunde frei laufen zu lassen, nur direkt im Bebauungsgebiet Rieselfeld gegeben. Um Hundehalter auch außerhalb des Bebauungsgebietes in räumlicher Nähe zum Wohngebiet Rieselfeld diese Möglichkeit einzuräumen, soll die nun beabsichtigte weitere Ausnahme geschaffen werden. Durch diese Maßnahme soll auch verhindert werden, dass Hundehalter ihre Hunde im naheliegenden Naturschutzgebiet von der Leine lassen.

Zu Nr. 6:

Um bei einem Verstoß gegen einen im Einzelfall nach Polizeigesetz angeordneten Leinenzwang eine Ahndungsmöglichkeit zu haben, wird § 4 Abs. 6 entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 7:

Durch die Auslegung von Hunde- und Katzenfutter kam es in der Vergangenheit zu hygienischen Problemen im Stadtgarten. Es wurden durch dieses Futter vermehrt Ratten angezogen. Zur Vermeidung dieses Problem soll die Auslegung von Futter generell verboten werden.

Zu Nr. 8

Anpassung der neuen Dienststellenbezeichnung

Zu Nr. 9:

Vgl. Ziff. 2 dieser Vorlage

Zu Nr. 10:

Die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahme vom Fütterungsverbot soll - auch im Hinblick auf die beabsichtigte Ausweitung des Verbots auf Auslegung von Tierfutter - eingeräumt werden.

Zu Nr. 11:

Anpassung der neuen Dienststellenbezeichnung

Zu Nr. 12:

Zur Ahndung eines Verstoßes gegen die Regelung unter Nr. 9 soll ein Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen werden.

- Bürgermeisteramt -